

Birthe Schekahn

# Tatsächliche Unterhaltsleistungen faktischer Lebensgefährten im Todesfall

Ein Vorschlag für eine Reform des  
§ 844 Abs. 2 BGB und zugleich eine Definition  
der faktischen Lebensgemeinschaft

## Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von Martin Lipp, Christoph Benicke,  
Marina Wellenhofer und Bettina Heiderhoff

Band 18

Tatsächliche Unterhaltsleistungen faktischer Lebensgefährten im Todesfall

# Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von Martin Lipp, Christoph Benicke,  
Marina Wellerhofer und Bettina Heiderhoff

Band 18

*Zur Qualitätssicherung und Peer  
Review der vorliegenden Publikation*

Die Qualität der in dieser Reihe  
erscheinenden Arbeiten wird  
vor der Publikation durch  
den Herausgeber der Reihe geprüft.

*Notes on the quality assurance  
and peer review of this publication*

Prior to publication, the quality of the  
work published in this series is  
reviewed by the editor of the series.

Birthe Schekahn

# Tatsächliche Unterhaltsleistungen faktischer Lebens- gefährten im Todesfall

Ein Vorschlag für eine Reform des  
§ 844 Abs. 2 BGB und zugleich  
eine Definition der  
faktischen Lebensgemeinschaft

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2013

D 18

ISSN 1864-497X

ISBN 978-3-631-64228-3 (Print)

E-ISBN 978-3-653-03729-6 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-03729-6

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2013

Alle Rechte vorbehalten.

PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles · New York ·  
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Dieses Buch erscheint in einer Herausgeberreihe bei PL Academic Research und wurde vor dem Erscheinen peer reviewed.

[www.peterlang.com](http://www.peterlang.com)

Meinen Eltern



# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Sommersemester 2013 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand Juli 2013.

Das Schreiben einer Doktorarbeit ist nicht möglich, ohne in viele Richtungen Dank zu schulden.

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff gebührt großer Dank für die Betreuung dieser Arbeit, die überaus schnelle Erstellung des Erstgutachtens und meine Zeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl.

Danken möchte ich zudem Prof. Dr. Reinhard Bork für das zügige Abfassen des Zweitvotums. Dank geht auch an die Professores Dres. Bettina Heiderhoff, Marina Wellenhofer, Martin Lipp und Christoph Behnicke für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe zum Deutschen und Internationalen Familien- und Erbrecht sowie an Dr. Benjamin Kloss vom Peter Lang Verlag für die nette Betreuung bei der Veröffentlichung.

Christoph Greggersen, Christina Heitz und Lina-Joana Hantelmann danke ich herzlich für hilfreiche Gespräche; Christoph besonders auch für die Gesellschaft in der Dreiviertelstunde vor der Verteidigung. Für die nette Zeit in unserem gemeinsamen Büro möchte ich mich bei Ina Riewert bedanken.

Besonderer Dank geht an meine Familie. Mein Bruder hat mit der Durchsicht des Manuskripts und seinen kritischen Hinweisen zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen – Danke Jan! Meinen Eltern Elke und Klaus Schekahn gilt schließlich der größte Dank. Nicht nur für ihre vielfältige und umfassende Unterstützung in allen Phasen meines Dissertationsvorhabens, sondern auch für die fortwährende Begleitung und Förderung meiner gesamten Ausbildung. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Hamburg, Juli 2013

Birthe Schekahn



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Einleitung.....	1
A. Die Einführung in die Problemstellung.....	2
I. Die faktische Lebensgemeinschaft.....	2
II. Der § 844 Abs. 2 BGB.....	3
B. Der Gang der Untersuchung.....	6
Erster Hauptteil: Die faktische Lebensgemeinschaft.....	9
Kapitel 1: Die Behandlung durch den Gesetzgeber.....	11
A. Sozialrecht.....	11
I. Arbeitslosenhilfe.....	11
1. AVAVG.....	11
2. AFG.....	13
3. SGB III.....	13
4. Zwischenergebnis.....	14
II. Sozialhilfe.....	14
1. BSHG.....	14
2. SGB XII.....	15
3. Zwischenergebnis.....	15
III. Grundsicherung für Arbeitssuchende.....	15
B. Mietrecht.....	17
C. Gewaltschutzrecht.....	18
D. Spezialgesetzliche Hinterbliebenenversorgung.....	19
E. Unterhaltsrecht.....	20
F. Versicherungsvertragsrecht.....	21
G. Sonstige Normen.....	21
H. Zusammenfassung.....	21
I. Belastende Regelungen.....	22
II. Begünstigende Regelungen.....	23
III. Terminologie.....	23

Kapitel 2: Die Behandlung durch die Rechtsprechung .....	25
A. Bundesverfassungsgericht .....	25
I. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft .....	25
II. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.....	26
1. Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau.....	26
2. Auf Dauer angelegt.....	27
3. Exklusivität .....	27
4. Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.....	27
III. Zusammenfassung .....	28
B. Bundesverwaltungsgericht .....	28
I. Anschluss an die BVerfG-Rechtsprechung von 1958 .....	29
II. Anschluss an die BVerfG-Rechtsprechung von 1992 .....	30
III. Zusammenfassung .....	30
C. Bundessozialgericht.....	31
I. Anschluss an die BVerfG-Rechtsprechung von 1958 .....	31
II. Anschluss an die BVerfG-Rechtsprechung von 1992 .....	31
III. Zusammenfassung .....	32
D. Bundesgerichtshof.....	32
I. Beschränkung oder Versagung von Unterhalt gemäß § 1579 Nr. 2 BGB.....	33
1. Entscheidung vom 23.04.1980.....	33
2. Entscheidung vom 08.07.1981.....	33
3. Entscheidung vom 21.12.1988.....	34
4. Entscheidung vom 28.11.1990.....	34
5. Entscheidung vom 25.05.1994.....	34
6. Entscheidung vom 14.12.1994.....	35
7. Entscheidung vom 12.03.1997.....	36
8. Entscheidung vom 24.10.2001.....	36
9. Entscheidung vom 20.03.2002.....	36
10. Entscheidungen seit der Einführung des neuen § 1579 Nr. 2 BGB.....	38
11. Zusammenfassung .....	38
II. Vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche bei Trennung .....	38
1. II. Zivilsenat.....	39
2. XII. Zivilsenat.....	39
3. Zusammenfassung .....	40
III. Der faktische Lebensgefährte als Familienangehöriger.....	40
1. V. Zivilsenat .....	40
2. VI. Zivilsenat .....	41
3. VIII. Zivilsenat.....	42

4. IV. Zivilsenat .....	42
5. Zusammenfassung .....	43
IV. Sonstige Entscheidungen.....	43
1. IX. Zivilsenat .....	43
2. XII. Zivilsenat.....	44
3. Zusammenfassung .....	44
V. Zusammenfassung der Rechtsprechung des BGH.....	44
1. Definitionsansätze.....	44
a) Gemeinsame Kriterien.....	45
aa) Auf Dauer angelegt .....	45
bb) Enge emotionale Verbundenheit .....	45
cc) Kriterium der Verschiedengeschlechtlichkeit.....	46
b) Ergebnis .....	46
2. Terminologie.....	47
E. Zusammenfassung.....	47
 Kapitel 3: Die Behandlung durch das Schrifttum .....	 49
A. Motive .....	49
B. Definitionsmerkmale .....	52
I. Persönliche und emotionale Bindung .....	52
II. Beziehung zwischen zwei Personen .....	53
III. Wohngemeinschaft.....	55
IV. Wirtschaftsgemeinschaft .....	56
V. Geschlechtsgemeinschaft .....	57
VI. Auf Dauer angelegt.....	57
VII. Noch bestehende anderweitige Ehe.....	58
VIII. Monogamie.....	59
IX. Rechtliche Unverbindlichkeit.....	59
X. Fehlender Publizitätsakt .....	60
C. Terminologie.....	60
 Kapitel 4: Eine einheitliche Definition der faktischen Lebensgemeinschaft .....	 63
A. Definition .....	63
I. Grundsätzliche Definierbarkeit der faktischen Lebensgemeinschaft .....	63
1. Methodenlehre .....	63
2. Auswirkungen auf die Behandlung der faktischen Lebens- gemeinschaft .....	66
II. Notwendigkeit einer Definition der faktischen Lebensgemein- schaft .....	67

III. Reichweite der Definition.....	69
IV. Merkmale der faktischen Lebensgemeinschaft.....	70
1. Konstitutive Merkmale .....	70
a) Verschieden- oder gleichgeschlechtliche Beziehung .....	70
b) Enge persönliche Bindung .....	72
c) Exklusivität .....	74
d) Auf Dauer angelegt .....	75
aa) Mindestdauer oder Auslegung auf Dauer.....	75
(1) Vorteile der bloßen Auslegung auf Dauer .....	76
(2) Vorteile der Festsetzung einer Mindestdauer .....	77
(3) Zusammenfassung .....	79
bb) Anhaltspunkte für die Auslegung auf Dauer .....	79
cc) Zusammenfassung.....	80
e) Mindestens einjährige Trennung vom Noch-Ehegatten .....	80
2. Indizien .....	81
a) Wohngemeinschaft.....	81
b) Bisherige Dauer.....	82
c) Wirtschaftsgemeinschaft .....	82
aa) Bedeutung des Kriteriums der Wirtschaftsgemeinschaft .....	82
(1) Wirtschaftsgemeinschaft als Voraussetzung im engeren Sinn .....	83
(2) Wirtschaftsgemeinschaft als Voraussetzung im weiteren Sinn .....	84
(3) Rückschlüsse für die Definition.....	84
bb) Anforderungen an die Wirtschaftsgemeinschaft .....	85
cc) Zusammenfassung.....	86
3. Nicht zu berücksichtigende Merkmale .....	86
a) Geschlechtsgemeinschaft .....	86
b) Bestehen einer Ehe bei mindestens einjähriger Trennung .....	87
4. Zusammenfassung .....	87
B. Terminologie .....	88
I. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft .....	88
II. Eheähnliche Gemeinschaft .....	89
III. Faktische Lebensgemeinschaft .....	89
IV. Fazit.....	90
C. Zusammenfassung.....	91

Zweiter Hauptteil: Unterhaltsleistungen faktischer Lebensgefährten im Todesfall .....	93
Kapitel 1: Die Anwendbarkeit des § 844 Abs. 2 BGB de lege lata .....	95
A. Direkte Anwendung .....	95
B. Analoge Anwendung .....	97
I. Grundsätzliche Analogiefähigkeit .....	97
II. Voraussetzungen der Analogie .....	97
1. Regelungslücke .....	98
2. Planwidrigkeit .....	98
a) 1. Kommission (1888) .....	98
b) 2. Kommission (1898) .....	100
c) Reichstagskommission (1896) .....	101
d) Vorbereitende Gutachten zur Schuldrechtsreform (1981) ..	102
e) Zwischenergebnis .....	103
f) Beurteilung durch Rechtsprechung und Schrifttum .....	103
3. Zusammenfassung .....	105
C. Zusammenfassendes Fazit .....	105
Kapitel 2: Die Anwendbarkeit des § 844 Abs. 2 BGB de lege ferenda .....	107
A. Vorschläge einer Neuregelung .....	107
I. Einführung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht .....	107
II. Versorgerschaden .....	108
III. Sittliche Verpflichtung .....	108
IV. Vertragliche Unterhaltspflichten .....	109
V. Tatsächlich geleisteter Unterhalt .....	110
1. von Rummel .....	110
2. Battes .....	111
3. Röthel .....	112
4. Dethloff .....	112
5. Martiny .....	113
6. Zusammenfassung .....	113
VI. Vertragliche und tatsächliche Unterhaltsleistungen .....	114
VII. Familien(ähnliche) Beziehung .....	115
1. Schwenzer .....	115
2. Delank .....	115
VIII. Gesamtreform der §§ 844, 845 BGB .....	116
IX. Zusammenfassung .....	116
B. Für und Wider einer Reform des § 844 Abs. 2 BGB .....	117
I. Argumente gegen eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB .....	118

1. Die mangelnde Vorhersehbarkeit.....	118
a) Argumentation .....	118
b) Stellungnahme .....	118
c) Fazit.....	119
2. Das Problem der Beweisbarkeit.....	119
a) Argumentation.....	119
b) Stellungnahme.....	120
aa) Relevanz des Arguments .....	120
bb) Handhabung beim bisherigen § 844 Abs. 2 BGB.....	121
cc) Handhabung bei der Bestimmung von anderen Schadensersatzrenten.....	122
dd) Dauerhaftigkeit der faktischen Lebens- gemeinschaft.....	122
ee) Anforderungen an die zukünftig ersatzfähige Unterhaltsleistung.....	123
ff) Handhabung in anderen Rechtsordnungen .....	123
gg) Trennung zwischen Bestehen eines Anspruchs und seiner Beweisbarkeit.....	124
c) Fazit.....	124
3. Das Verhältnis der faktischen Lebensgemeinschaft zur Ehe ..	124
a) Argumentation.....	124
b) Stellungnahme.....	125
aa) Aussagegehalt des Art. 6 Abs. 1 GG .....	125
(1) Abwehrrecht .....	125
(2) Institutsgarantie .....	126
(3) Wertentscheidende Grundsatznorm .....	127
(a) Förderungsgebot .....	128
(b) Schutzgebot.....	128
(c) Benachteiligungsverbot.....	128
(d) Abstandsgebot.....	129
bb) Rückschlüsse für eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB .	131
c) Fazit.....	132
4. Die bewusste Entscheidung gegen Ehe und Rechtspflichten..	132
a) Argumentation.....	132
b) Stellungnahme.....	132
aa) Familienrechtlicher Ansatz.....	133
bb) Deliktsrechtlicher Ansatz .....	134
cc) Kombiniertes Ansatz .....	135
dd) Rückschlüsse für eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB .	135
c) Fazit.....	136

5. Der grundrechtliche Schutz des Schädigers.....	136
a) Argumentation.....	136
b) Stellungnahme.....	137
aa) Der Schutz der Bewegungsfreiheit.....	137
(1) Die Reichweite des Schutzes.....	137
(2) Rechtfertigung.....	138
(3) Zusammenfassung.....	139
bb) Der Schutz des Vermögens.....	140
(1) Der Schutz aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.....	140
(2) Der Schutz aus Art. 2 Abs. 1 GG.....	141
(3) Zusammenfassung.....	142
c) Fazit.....	142
6. Der Ausnahmecharakter des § 844 Abs. 2 BGB.....	142
a) Argumentation.....	142
b) Stellungnahme.....	143
c) Fazit.....	143
7. Die grundsätzliche Infragestellung des § 844 Abs. 2 BGB.....	143
a) Argumentation.....	143
b) Stellungnahme.....	144
c) Fazit.....	145
8. Das Verhältnis des Anspruchs aus § 844 Abs. 2 BGB zum Familienrecht.....	146
a) Argumentation.....	146
b) Stellungnahme.....	146
c) Fazit.....	147
9. Das Verhältnis des Anspruchs aus § 844 Abs. 2 BGB zur Hinterbliebenenversorgung.....	148
a) Hintergrundinformationen.....	148
aa) Begriff.....	148
bb) Anspruchsberechtigte Personen.....	149
cc) Faktische Lebensgemeinschaft und Hinterbliebenenversorgung.....	149
b) Forderung nach einer einheitlichen Ausgestaltung.....	150
aa) Argumentation.....	150
bb) Stellungnahme.....	150
(1) Gemeinsamkeiten.....	151
(2) Unterschiede.....	151
(a) Rechtsgebiet.....	151
(b) Begünstigter Personenkreis.....	151
(c) Verpflichteter.....	152

(d) Inhalt der Rente.....	153
(3) Rückschlüsse für eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB .....	153
cc) Ergebnis.....	154
c) Einwand unerwünschter rechtspolitischer Auswirkungen.....	154
aa) Argumentation.....	154
bb) Stellungnahme.....	155
(1) Die aktuelle Situation .....	155
(2) Die zukünftige Situation.....	156
(3) Rückschlüsse für eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB .....	156
(a) Ausgangspunkt.....	156
(b) Vorrang einer gerechten deliktischen Regelung.....	157
(c) Keine Besserstellung des faktischen Lebensgefährten.....	158
cc) Ergebnis.....	159
d) Fazit.....	159
10. Die Historie.....	159
a) Argumentation.....	159
aa) § 844 Abs. 2 BGB .....	159
bb) Sonstige Aussagen.....	160
b) Stellungnahme.....	160
c) Fazit.....	161
11. Die Möglichkeit der Eigenvorsorge.....	161
a) Argumentation.....	161
b) Stellungnahme.....	162
c) Fazit.....	163
12. Zusammenfassendes Fazit .....	163
II. Argumente für eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB.....	164
1. Die Vergleichbarkeit der Situationen.....	164
a) Argumentation.....	164
b) Stellungnahme .....	164
c) Fazit.....	167
2. Die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse.....	167
a) Argumentation.....	167
b) Stellungnahme.....	168
aa) Rechtstatsachen .....	168
(1) Die Zahl faktischer Lebensgemeinschaften .....	168

(2) Unterstützungsleistungen innerhalb faktischer Lebensgemeinschaften.....	168
(a) Verschiedengeschlechtliche faktische Lebensgemeinschaften.....	169
(b) Gleichgeschlechtliche faktische Lebensgemeinschaften .....	169
bb) Rückschlüsse für eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB..	170
(1) Signifikante Zunahme faktischer Lebensgemeinschaften .....	170
(2) Auswirkungen auf § 844 Abs. 2 BGB .....	170
(a) Bewertung des Zahlenmaterials .....	170
(b) Schlussfolgerungen.....	171
cc) Zusammenfassung.....	173
c) Fazit.....	173
3. Die Honorierung von Verantwortungsübernahme .....	173
a) Argumentation.....	173
b) Stellungnahme.....	173
c) Fazit.....	174
4. Der Wertungswiderspruch zur Situation bei Verletzung eines faktischen Lebensgefährten .....	174
a) Argumentation.....	174
b) Stellungnahme.....	175
aa) Rechtsfolgen bei Verletzung einer tatsächlich Unterhalt leistenden Person .....	176
(1) Vorüberlegungen .....	176
(2) Ersatzfähige Schäden.....	177
(a) Tatsächlicher Unterhalt in Form von Barunterhalt .....	178
(b) Tatsächlicher Unterhalt in Form von Naturalunterhalt .....	178
(3) Zusammenfassung .....	181
bb) Rückschlüsse für eine Reform des § 844 Abs. 2 BGB.....	181
c) Fazit.....	182
5. Der Wertungswiderspruch zur Situation bei Tötung eines Ehegatten .....	182
a) Argumentation.....	182
b) Stellungnahme.....	183
c) Fazit.....	184

6. Die Behandlung tatsächlicher Unterhaltsleistungen durch den Gesetzgeber .....	184
a) Argumentation.....	184
aa) Normen mit negativen Auswirkungen auf tatsächliche Unterhaltsleistungen .....	185
(1) Berücksichtigung tatsächlicher Unterhaltsleistungen im Sozialrecht .....	185
(2) Berücksichtigung tatsächlicher Unterhaltsleistungen im Unterhaltsrecht .....	185
(3) Nichtberücksichtigung tatsächlicher Unterhaltsleistungen im Zwangsvollstreckungsrecht ..	186
bb) Normen mit positiven Auswirkungen auf tatsächliche Unterhaltsleistungen .....	186
(1) Berücksichtigung tatsächlicher Unterhaltsleistungen im Deliktsrecht .....	186
(2) Berücksichtigung tatsächlicher Unterhaltsleistungen im Erbrecht .....	187
(3) Berücksichtigung tatsächlicher Unterhaltsleistungen im Sozialversicherungsrecht.....	187
(a) Witwen- bzw. Witwerrente .....	187
(b) Waisenrente .....	188
b) Stellungnahme.....	189
c) Fazit.....	190
7. Europäische Aspekte.....	191
a) Europäische Rechtsordnungen .....	191
aa) Frankreich.....	191
bb) Österreich .....	192
cc) Schweden .....	192
dd) Schweiz .....	193
(1) Systematik des Schweizerischen Deliktsrechts ..	193
(2) Art. 45 Abs. 3 OR.....	194
ee) England .....	196
ff) Niederlande .....	197
gg) Zusammenfassung.....	199
b) Europäische Prinzipien.....	200
aa) PETL .....	200
bb) DCFR .....	201
c) Stellungnahme.....	201
d) Fazit.....	202

8. Zusammenfassendes Fazit .....	202
C. Ergebnis.....	203
Kapitel 3: Ein Vorschlag für eine Reform des § 844 BGB.....	205
A. Die Vorgehensweise.....	205
I. Die Wahl des Lösungsansatzes.....	205
1. Der familienrechtliche Ansatz .....	206
2. Die deliktsrechtlichen Ansätze .....	206
a) Gesamtreform des Deliktsrechts .....	206
b) Anknüpfung an den Versorgerschaden .....	207
c) Anknüpfung an sittliche Unterhaltspflichten.....	208
d) Anknüpfung an vertragliche Unterhaltspflichten .....	209
aa) Stärkung der Rechtssicherheit .....	209
bb) Honorierung von Verantwortungsbereitschaft .....	210
cc) Anordnung einer entsprechenden Anwendung im Vertragsrecht .....	211
dd) Vertrag zu Lasten Dritter.....	212
ee) Reichweite.....	213
ff) Schutzbedürftigkeit .....	213
gg) Vergleich mit anderen vertraglichen Gläubigern .....	215
hh) Eingeschränkte Effektivität .....	215
ii) Zusammenfassung.....	216
e) Anknüpfung an tatsächliche Unterhaltsleistungen .....	217
aa) Auswirkungen auf den Dritten .....	217
bb) Hinreichende Bestimmbarkeit des Anspruchs- inhalts .....	217
cc) Honorierung von Verantwortungsbereitschaft .....	218
dd) Erhöhte Schutzbedürftigkeit gegenüber vertraglich Berechtigten .....	218
ee) Größere Effektivität.....	218
ff) Reichweite.....	219
gg) Zusammenfassung.....	219
3. Ergebnis: Ein kombinierter Ansatz.....	220
II. Ein Nebeneinander der Anknüpfungen .....	220
B. Die Beschränkung der Ausweitung auf die faktische Lebens- gemeinschaft.....	221
I. Vergleichbarkeit der Sachverhalte.....	222
II. Ungleichbehandlung.....	223

III. Rechtfertigung .....	224
1. Prüfungsmaßstab.....	224
2. Geschwister.....	226
a) Gemeinsamkeiten.....	226
b) Unterschiede.....	226
c) Ergebnis .....	226
3. Stiefkonstellation .....	227
a) Gemeinsamkeiten.....	227
aa) Grundrechtlicher Schutz.....	227
bb) Soziale Funktion.....	227
cc) Gesellschaftliche Entwicklung .....	228
b) Unterschiede.....	228
aa) Freiwilligkeit .....	228
bb) Schutzbedürftigkeit .....	228
c) Ergebnis .....	229
IV. Zusammenfassung.....	230
C. Die Anforderungen an die Ersatzfähigkeit tatsächlicher Unter- stützungsleistungen .....	230
I. Die Reichweite der Novellierung .....	230
II. Die tatsächliche Unterstützungsleistung.....	231
1. Ersatz von Bar- und Naturalleistungen .....	231
a) Barleistungen.....	232
b) Naturalleistungen .....	232
c) Fazit.....	234
2. Art der Erbringung der Unterstützungsleistung .....	235
3. Regelmäßige Leistungen.....	236
4. Auf Dauer angelegte Leistungen.....	238
5. Keine Wesentlichkeitsschwelle .....	239
6. Maßgeblicher Zeitpunkt der Leistungen .....	242
a) Tatsächliche Leistungen während der Beziehung .....	242
b) Tatsächliche Leistungen in der Zukunft.....	242
c) Tatsächliche Leistungen nach der Trennung.....	242
aa) Ersatzfähigkeit.....	243
bb) Dauer der Ersatzfähigkeit.....	244
cc) Zusammenfassung .....	246
d) Fazit.....	246
7. Ergebnis .....	246
III. Die Bedürftigkeit des Unterhaltenen .....	247
1. Bedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung .....	247
a) Schutzbedürftigkeit .....	247

b) Grenzen der Reform.....	248
c) Gleichlauf mit der Anknüpfung an gesetzliche Unterhaltspflichten.....	248
d) Zusammenfassung.....	249
2. Maßstab für die Bedürftigkeit.....	250
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bedürftigkeit.....	250
4. Fazit.....	251
IV. Zusammenfassung.....	252
D. Die unmittelbaren Nebenfolgen der Reform.....	252
I. Tatsächliche überobligatorische Leistungen eines Ehegatten.....	252
II. Tatsächliche überobligatorische Leistungen eines vertraglich zum Unterhalt verpflichteten faktischen Lebensgefährten.....	254
III. Tatsächliche Leistungen eines faktischen Lebensgefährten an einen aus § 844 Abs. 2 BGB berechtigten hinterbliebenen Ehegatten.....	255
E. Ein Formulierungsvorschlag.....	256
I. Die Erweiterung der Ersatzpflicht.....	256
II. Der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft.....	258
III. Der neue § 844 BGB.....	259
Die Ergebnisse der Arbeit.....	261
Erster Hauptteil: Die faktische Lebensgemeinschaft.....	261
Zweiter Hauptteil: Unterhaltsleistungen faktischer Lebensgefährten im Todesfall.....	263
Literaturverzeichnis.....	267
Abkürzungsverzeichnis.....	281



# Einleitung

„Der Gesetzgeber möge prüfen, ob der Schadensersatzanspruch nach § 844 Abs. 2 BGB auf faktisch bestehende und/oder vertraglich geregelte Unterhaltsberechtigungen ausgeweitet werden sollte.“ – So lautet die Empfehlung, die der 50. VGT dem Gesetzgeber im Januar 2012 ausgesprochen hat<sup>1</sup>. Eine mögliche Novellierung wurde dabei explizit am Beispiel der faktischen Lebensgemeinschaft<sup>2</sup> diskutiert.

Nahezu zeitgleich veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf, in dem gefordert wird, die Haftung aus § 844 Abs. 2 BGB auf den Entzug vertraglicher Unterhaltsansprüche zu erweitern<sup>3</sup>. Begründet wird auch dies schwerpunktmäßig mit den veränderten Formen nichtformalisierten Zusammenlebens.

Beide Vorstöße treffen den Nerv dieser Arbeit: Das vorliegende, zu Beginn des Jahres 2012 bereits begonnene, Promotionsvorhaben untersucht, ob § 844 Abs. 2 BGB<sup>4</sup> in seiner aktuellen Fassung den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen noch entspricht oder ob eine Erweiterung auf faktische Lebensgemeinschaften erfolgen sollte.

Die Aktualität dieser Fragestellung wird von zwei weiteren Aspekten verstärkt: Zum einen der Tatsache, dass der VGT sich nach 1985 und 2007 bereits zum dritten Mal mit diesem Thema beschäftigt hat, bei den ersten beiden Anläufen Änderungen in Bezug auf § 844 Abs. 2 BGB aber ablehnte<sup>5</sup>. Zwar fordert er auch jetzt keine Novellierung, allein der Umstand, dass er eine solche nun in Betracht zieht, ist jedoch eine bemerkenswerte Entwicklung.

---

1 Empfehlung I zum AK I des 50. VGT (alle Empfehlungen des VGT sind abrufbar unter [http://www.deutsche-verkehrsakademie.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=8&Itemid=57](http://www.deutsche-verkehrsakademie.de/index.php?option=com_content&view=article&id=8&Itemid=57)).

2 Zur Terminologie sogleich Einleitung, A, I und ausführlich I. HT, Kap. 4, B.

3 Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern (Diskussionsentwurf), Stand: 15.02.2012, S. 3, abrufbar unter [http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj\\_internetministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf\\_verb\\_zivilrechtl\\_rechtsstellung\\_unfallopfer.pdf](http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internetministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf_verb_zivilrechtl_rechtsstellung_unfallopfer.pdf).

4 Für die Parallelnormen in § 10 Abs. 2 StVG, § 5 Abs. 2 HPflG, § 35 Abs. 2 LuftVG, § 86 Abs. 2 AMG, § 7 Abs. 2 ProdHaftG, § 32 Abs. 4 S. 3 GenTG, § 28 Abs. 2 AtomG, § 12 Abs. 2 UmweltHaftG gilt das Gesagte entsprechend.

5 Empfehlung II zum AK I des 45. VGT sowie Empfehlung 2 zum AK II des 23. VGT.

Zum anderen spricht auch die Behandlung, die die Fragestellung in der rechtswissenschaftlichen Literatur erfährt für ihre Wichtigkeit. Zwei besonders herausstechende Entwicklungen seien hier erwähnt. Kommentierte *Ansgar Staudinger* noch 2009, dass „beachtliche Gründe“ für eine Ausweitung des Schutzes auf faktische Unterhaltsbeziehungen sprächen<sup>6</sup>, ergänzte er diese Ausführungen in der Neuauflage aus dem Jahr 2012 um den Zusatz, dass die aktuelle Gesetzesfassung „kaum mehr zeitgemäß [ist] und eine Korrektur durch den Gesetzgeber [erfordert]“<sup>7</sup>.

Eine ähnliche Entwicklung findet sich im von *Julius von Staudinger* begründeten Großkommentar zum BGB. In der 13. Bearbeitung aus dem Jahr 2000 schreibt *Hans-Wolfgang Strätz*, dass eine Gesetzesänderung, die eine Ausweitung des § 844 Abs. 2 BGB auf tatsächliche Leistungen faktischer Lebensgefährten zur Folge hätte, „zu erwägen“ wäre<sup>8</sup>. In der 2007 erschienenen, nun von *Martin Löhnig* verantworteten Neubearbeitung heißt es dann, dass eine entsprechende Änderung „dringend erforderlich“ sei<sup>9</sup>.

## A. Die Einführung in die Problemstellung

Wenn man die Frage aufwirft, ob der heutige § 844 Abs. 2 BGB den gesellschaftlichen Verhältnissen noch gerecht wird oder ob er dafür – neben Ehegatten<sup>10</sup> – auch den hinterbliebenen faktischen Lebensgefährten schützen müsste, sind zwei Faktoren wichtig. Als Vorfrage muss analysiert werden, was unter einer faktischen Lebensgemeinschaft zu verstehen ist. Nur dann kann daran anschließend untersucht werden, ob der § 844 Abs. 2 BGB auf diese Art der Paarbeziehung ausgeweitet werden sollte.

### I. Die faktische Lebensgemeinschaft

Bei der faktischen Lebensgemeinschaft handelt sich um eine neben der Ehe stehende Form der Paarbeziehung, deren gesellschaftliche Bedeutung in den letzten

---

6 Schulze/*Staudinger*, 6. Auflage, 2009, § 844 Rn. 7.

7 Schulze/*Staudinger*, 7. Auflage, 2012, § 844 Rn. 7.

8 Staudinger/*Strätz*, 13. Bearbeitung (2000), Anh. zu §§ 1297 ff. Rn. 224.

9 Staudinger/*Löhnig*, Neubearbeitung 2007, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn. 253.

10 Die Arbeit bezieht sich nur auf den Vergleich zu Ehegatten. Die Ausführungen gelten weitestgehend aber entsprechend für eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG. Dies findet jedoch dort seine Grenzen, wo die Rechtsstellung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner (noch) nicht identisch ausgestaltet ist.

Jahren zugenommen hat. Hand in Hand damit sind auch ihre rechtlichen Probleme gewachsen. So haben die Gerichte sich vermehrt mit dieser Lebensform auseinandergesetzt. Zu denken ist insbesondere an die meist nach Beziehungsende angestrebten Rechtsstreitigkeiten, die vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche betreffen. Lassen sich die widerstreitenden Interessen durch eine Anwendung der existierenden Normen nicht lösen, wird der Ruf nach dem Gesetzgeber drängender. In der Vergangenheit wurde er bereits in einigen Bereichen erhört, zuletzt im Miet- und Versicherungsvertragsrecht.

Die Konturen der faktischen Lebensgemeinschaft sind bisher dennoch nicht in allen Einzelheiten klar umrissen. Umstritten ist z.B. nach wie vor, ob auch gleichgeschlechtliche Beziehungen unter diesen Begriff zu subsumieren sind. Diese Arbeit wird sich daher zunächst mit den Merkmalen auseinandersetzen, die diese Art der Paarbeziehung charakterisieren. Das Ergebnis ist eine umfassende Definition der faktischen Lebensgemeinschaft.

Bei der Terminologie wird ein moderner Ansatz gewählt. Im Anschluss an *Gerhuber/Coester-Waltjen*, *Löhnig* und *Dethloff* werden an Stelle von nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft die Begriffe faktische Lebensgemeinschaft und faktische Lebensgefährten verwendet<sup>11</sup>.

## II. Der § 844 Abs. 2 BGB

Den zweiten für diese Arbeit wesentlichen Aspekt stellt § 844 Abs. 2 BGB dar. Grundsätzlich werden im deutschen Deliktsrecht nur unmittelbare Schäden, d.h. solche, die der Anspruchsinhaber in eigener Person erlitten hat, ersetzt. Die einzigen echten Ausnahmen davon bilden § 844 und § 845 BGB<sup>12</sup>. Über diese Normen werden unter besonderen Voraussetzungen mittelbar Geschädigte geschützt, worunter man diejenigen versteht, die ohne selbst verletzt worden zu sein, dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass jemand anderes verletzt oder sogar getötet wird<sup>13</sup>. Auf den ersten Blick scheint die Ersatzfähigkeit des sogenannten Schockschadens eine weitere Ausnahme zu bilden. Denn danach sind über § 823 Abs. 1 BGB bei Vorliegen enger Voraussetzungen ebenfalls Schäden ersatzfähig, die jemand dadurch erleidet, dass eine andere Person schwer verletzt oder getötet wird<sup>14</sup>. Der Anknüpfungspunkt ist aber ein gänzlich anderer als die Ansatzpunkte

---

11 Siehe dazu auch Einleitung zum 1. HT und 1. HT, Kap. 4, B.

12 Palandt/*Sprau*, 72. Auflage, 2013, § 844 Rn. 1; MüKo/*Wagner*, BGB, 5. Auflage, 2009, § 844 Rn. 1.

13 Geigel/*Schlegelmilch*, Kap. 8 Rn. 1.

14 *Angela Diederichsen* NJW 2013, 641, 647; Palandt/*Grüneberg*, 72. Auflage, 2013, Vorb v § 249 Rn. 40; MüKo/*Oetker*, BGB, 6. Auflage, 2012, § 249 Rn. 153; OLG Köln VersR 2011,

der §§ 844, 845 BGB. Der Ersatz von Schockschäden setzt voraus, dass die anspruchsberechtigte Person in Folge der schweren Verletzung oder Tötung eines ihr nahestehenden Menschen selbst eine psychische Gesundheitsschädigung erlitten hat. Anspruchsvoraussetzung ist somit ein unmittelbarer Schaden des Anspruchsinhabers.

§ 844 Abs. 2 BGB hingegen räumt den Hinterbliebenen einer in deliktsrechtlich relevanter Weise getöteten Person einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger ein. Voraussetzung ist jedoch, dass zwischen Hinterbliebenen und Getötetem eine gesetzliche Unterhaltsbeziehung bestand und das Recht auf den Unterhalt durch die Tötung entzogen ist.

Gesetzliche Unterhaltspflichten sind nur im Familienrecht geregelt, welches dadurch indirekt die deliktsrechtliche Anspruchsberechtigung vorgibt. Entsprechende Pflichten bestehen zwischen Ehegatten (§§ 1360, 1361, 1570ff. BGB), eingetragenen Lebenspartnern (§§ 5, 12, 16 S. 2 LPartG) sowie Verwandten in gerade Linie (§§ 1601ff. BGB<sup>15</sup>). Hinzu kommen der Anspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes aus Anlass der Geburt nach § 1615I Abs. 1 BGB und der des betreuenden Elternteils eines nichtehelichen Kindes aus § 1615I Abs. 2-4 BGB. Der Verlust vertraglicher oder rein tatsächlicher Unterhaltsleistungen führt nach derzeitiger Rechtslage hingegen nicht zu einer Haftung des Schädigers.

Keine gesetzlichen Unterhaltspflichten bestehen zwischen faktischen Lebensgefährten, weswegen sie sich im Fall der deliktischen Tötung ihres Partners auch nicht auf § 844 Abs. 2 BGB berufen können. In Betracht kommt daher allenfalls die Geltendmachung eines Schockschadens. Dessen Anspruchsinhalt ist jedoch auf Ausgleich der in eigener Person erlittenen Gesundheitsschädigung gerichtet und damit ein völlig anderer als beim Ersatz des Unterhaltsschadens, wo der Schädiger in der Zukunft das zu ersetzen hat, wozu der Getötete bei seinem Weiterleben unterhaltsrechtlich verpflichtet gewesen wäre.

Das BGB schützt zu Lebzeiten erbrachte Unterhaltsleistungen faktischer Lebensgefährten im Fall der deliktischen Tötung somit nicht. Der hinterbliebene Lebensgefährte kann wegen des Verlusts des bisher von seinem Partner erhaltenen Unterhalts keinen deliktischen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Mit der starren Anknüpfung an gesetzliche Unterhaltspflichten hat der Gesetzgeber sich für ein hohes Maß an Rechtssicherheit entschieden. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist eindeutig und leicht zu bestimmen. Leidtragende dieser Klarheit ist jedoch die Einzelfallgerechtigkeit. So berücksichtigt die aktuelle Gesetzesfassung nicht, dass auch in anderen als den erfassten Konstellationen

---

674, 675; LG Frankfurt NJW 1969, 2286, 2287; a.A. Burmann/Heß/Jahnke/Janker/Jahnke, 22. Auflage, 2012, Vor § 249 Rn. 102.

15 Für die Adoption ist ergänzend auf den Anspruch in § 1751 Abs. 4 BGB hinzuweisen.

tionen, eine vergleichbare wirtschaftliche Interessenlage bestehen kann, wenn eine Person getötet wird, die eine andere zu Lebzeiten – sei es auf vertraglicher oder rein tatsächlicher Grundlage – unterstützt hat.

Dabei wächst die Zahl faktischer Lebensgemeinschaften stetig. Es ist verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert, dass Paare auch außerhalb der formalisierten Ehe füreinander eintreten. Aus dieser Verantwortungsübernahme können Zuwendungen resultieren, die sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Lebensgefährten auswirken, etwa indem der eine dem anderen monatlich einen bestimmten Geldbetrag überlässt oder einer der Lebensgefährten allein für die Miete der gemeinsam genutzten Wohnung aufkommt. Wird der Unterstützer nun durch eine deliktische Handlung, z.B. bei einem Verkehrsunfall, getötet, entfallen seine zu Lebzeiten erbrachten Leistungen kompensationslos. Dies gilt unabhängig davon, ob seine Zuwendungen weiterhin erfolgt wären, wäre er nicht ums Leben gekommen.

Es zeigt sich, dass unabhängig davon, auf welcher Grundlage Unterstützungsleistungen erbracht wurden, ihr Wegfall Auswirkungen auf die finanzielle Situation der bisher unterstützten Person hat. Vergleichbar einem hinterbliebenen Ehegatten hat der hinterbliebene Lebensgefährte daher ein Interesse daran, nun den Schädiger in Anspruch zu nehmen. Die heutige Fassung der Norm wird dem nicht gerecht. Sie lässt faktischen Lebensgefährten nur die Möglichkeit, zu heiraten und dadurch gesetzliche Unterhaltspflichten zu begründen, die dann wiederum die Anwendbarkeit des § 844 Abs. 2 BGB nach sich zögen. Die Norm zwingt die Menschen, sich dem Gesetz anzupassen und beharrt damit auf der faktischen Kraft des Normativen. Im Gegensatz dazu könnte das Recht auch den gesellschaftlichen Verhältnissen und so der normativen Kraft des Faktischen folgen.

Bei der Beurteilung, ob zukünftig auch faktische Lebensgefährten in den Genuss des Anspruchs aus § 844 Abs. 2 BGB kommen sollten, ist neben diesem Widerstreit von Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit das Verhältnis der faktischen Lebensgemeinschaft zur Ehe von großer Relevanz. Wie weit *darf* der Gesetzgeber mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG gehen, wenn er die faktische Lebensgemeinschaft verrechtlicht? Wie weit *muss* er auf Grund des grundrechtlichen Schutzes dieser Paarbeziehung vielleicht sogar gehen? Und welche Rolle spielt die, ebenfalls vom Grundgesetz geschützte, Entscheidung der Lebensgefährten, gerade nicht zu heiraten?

Neben diesen Kernaspekten spielt eine Vielzahl weiterer Gesichtspunkte eine Rolle. Zu überlegen ist z.B., inwieweit die Grundrechte des haftenden Dritten bei einer Haftungsausweitung zu berücksichtigen sind, ob das Deliktsrecht nur die Unterhaltsbeziehungen schützen darf, die das Familienrecht vorsieht und wie andere europäische Rechtsordnungen diese Konstellation auflösen.

## B. Der Gang der Untersuchung

Die beiden soeben aufgezeigten Faktoren geben die Zweiteilung dieser Arbeit vor. Der Erste Hauptteil behandelt die faktische Lebensgemeinschaft und schließt mit einer eigenen Definition dieser Lebensform ab. Der Zweite Hauptteil widmet sich der Frage nach der Erweiterung des § 844 BGB und somit dem eigentlichen Kern der Problemstellung. An seinem Ende steht ein detaillierter Reformvorschlag.

Um eine Definition der faktischen Lebensgemeinschaft entwickeln zu können, wird in dem aus insgesamt vier Kapiteln bestehenden Ersten Hauptteil zunächst die Behandlung dieser Paarbeziehung in Gesetzgebung (Kapitel 1), Rechtsprechung (Kapitel 2) und Literatur (Kapitel 3) analysiert.

In Kapitel 1 wird dabei nach Rechtsbereichen differenziert. So wird in Teil A beispielsweise auf das Sozialrecht eingegangen, in dem der Gesetzgeber schon sehr früh auf die Existenz faktischer Lebensgemeinschaften reagierte.

Die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zur faktischen Lebensgemeinschaft in Kapitel 2 unterscheidet zwischen der Behandlung durch Bundesverfassungsgericht (Teil A), Bundesverwaltungsgericht (Teil B), Bundessozialgericht (Teil C) und Bundesgerichtshof (Teil D).

Kapitel 3 wendet sich zunächst den Motiven, die dem Eingehen einer faktischen Lebensgemeinschaft zugrunde liegen zu (Teil A), bevor auf die in der Literatur diskutierten Definitionsmerkmale eingegangen wird (Teil B).

Im Anschluss daran wird eine eigene Definition der faktischen Lebensgemeinschaft, die für das gesamte Zivilrecht gelten soll, erarbeitet (Kapitel 4). Behandelt werden neben den Vorfragen Definierbarkeit, Notwendigkeit und Reichweite einer Definition die prägenden Eigenschaften dieser Lebensform (Teil A). Daran schließen sich Ausführungen zur Terminologie an (Teil B).

Der in drei Kapitel gegliederte Zweite Hauptteil beginnt mit einer Betrachtung des faktischen Lebensgefährten gegenwärtig von § 844 Abs. 2 BGB vermittelten Schutzes (Kapitel 1). Besprochen wird sowohl die direkte (Teil A) als auch eine mögliche analoge (Teil B) Anwendung der Norm.

Daran knüpft die Erörterung des Kernproblems an (Kapitel 2): Die Frage nach der Ausweitung des Schutzes aus § 844 Abs. 2 BGB auf faktische Lebensgemeinschaften. Es wird zunächst dargelegt, welche Möglichkeiten für eine Ausdehnung der deliktischen Einstandspflicht bestehen (Teil A). Bereits die herangezogenen Stimmen aus dem rechtswissenschaftlichen Diskurs zeigen, dass verschiedene potentielle Anknüpfungspunkte existieren. Am weitesten verbreitet sind der Schutz vertraglicher oder tatsächlicher Unterhaltsleistungen. Über diese sollte, wenn es nach dem 50. VGT geht, auch der Gesetzgeber nachdenken. Auf diesen Abschnitt folgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten

Argumenten (Teil B). Dabei werden zunächst die gegen eine Ausweitung des § 844 Abs. 2 BGB sprechenden Gründe einer kritischen Würdigung unterzogen. Sodann erfolgt eine Darstellung der befürwortenden Argumente. Dieses Vorgehen ist deshalb zwingend, weil es für eine Novellierung der Norm nicht ausreicht, dass die gegen eine Reform streitenden Einwände entkräftet werden. Vielmehr müssen sich stichhaltige Gründe gerade für eine Neufassung finden lassen. Hier wird neben weiteren Gesichtspunkten auf die bereits angerissenen Spannungsfelder zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit sowie zwischen Eheschutz und Schutz der faktischen Lebensgemeinschaft einzugehen sein.

Anschließend daran wird Schritt für Schritt ein Reformvorschlag für den § 844 BGB entwickelt (Kapitel 3). Wichtig ist dabei zuerst, welcher Anknüpfungspunkt zukünftig gewählt werden und ob dieser neben die gesetzlichen Unterhaltspflichten treten oder diese miteinbeziehen sollte (Teil A). Der darauf folgende Teil B beschäftigt sich mit der Frage, ob man nur faktische Lebensgemeinschaften oder auch andere familiäre Nähebeziehungen in den erweiterten Schutz einbeziehen sollte. Danach werden die Anforderungen, die an den neuen Anspruch zu stellen sind, diskutiert (Teil C). Teil D behandelt die unmittelbaren Nebenfolgen einer Erweiterung, bevor in Teil E ein Formulierungsvorschlag für die Neufassung des § 844 vorstellt wird. Dem Gesetzgeber wird so eine von mehreren möglichen Alternativen, auf die Empfehlung des 50. VGT zu reagieren aufgezeigt.

Den Abschluss bildet eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Arbeit.

